

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station:

B16 / 2320 / 0,820 bis B16 / 2340 / 0,300


St2335 / 540 / 5,515 bis St2335 / 540 / 5,823

**Bundesstraße 16 / St 2335
Höhenfreimachung östlich Manching**

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Ingolstadt</p>  <p>Blauth, Ltd. Baudirektor Ingolstadt, den 20.03.2018</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 4354.32_02-7-2 München, 01.09.2020 gez. Ippisch Regierungsrat</p> 

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2. Wirkungen des Vorhabens	4
2.1 Baubedingte Projektwirkungen	4
2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen	4
2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen	4
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	5
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten, europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-RL	6
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	16
6 Gutachterliches Fazit	16

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beabsichtigt die höhenfreie Anbindung der St 2335 und der Geisenfelder Straße bei Manching in die Bundesstraße 16, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Ein- und Abbiegevorgänge zu verbessern.

Zusätzlich geplant ist die höhenfreie Querung der B 16 für Fußgänger und Radfahrer in Verlängerung der Geisenfelder Straße.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in der Unterlage zur saP zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erfüllt sind. Dabei werden die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand 08/2018) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr als Grundlage herangezogen.

Darüber hinaus sind, sofern erforderlich, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darzulegen. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Die Ergebnisse der eigenen Bestandserhebungen vom 05.12.2012, 12.04., 25.04., 11.05., 20.06. und 18.09.2017
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme des Flugplatzes Manching (2016)
- FIS-Natur des Bayerischen Landesamts für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Pfaffenhofen
- Internet-Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayer. Landesamtes für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen/Ilm

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Projektwirkungen

2.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Für den Bau der Straßen werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen, die als Arbeitsstreifen, Lagerflächen bzw. zur Baustelleneinrichtung dienen. Dabei kommt es zur Beseitigung der Vegetation und der Verdichtung des Bodens durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird auf einen Arbeitsstreifen von max. 5 Metern Bezug genommen.

Betroffen sind landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und straßennahe Strukturen, die bereits betriebsbedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

2.1.2 Baubedingte Störungen

Durch den Baubetrieb (Befahren mit Baumaschinen und Anwesenheit von Menschen) sind negative Auswirkungen auf Arten zu erwarten, die auf akustische und optische Reize empfindlich reagieren. Die bestehende Bundesstraße mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen verursacht bereits ähnliche Störungen, bei den entfernt liegenden neuen Straßenabschnitten werden diese Störbänder in ungestörte Bereiche verbreitert. Die Anlage der temporären Umleitungsstrecke verursacht weitergehende Störbereiche im Osten des Plangebietes auf landwirtschaftliche Flächen.

Insbesondere können Störungen von ackerbrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

2.2.1 Anlagebedingte Flächenverluste

Vorhabensbedingt kommt es zur Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und Saumstrukturen der bestehenden Bundesstraße (überbaute Fläche 4,88 ha). Darüber hinaus werden Gehölzbestände in Nähe der Trafostation am Flugplatz und Einzelbäume entlang der Bundesstraße entfernt.

Dies beinhaltet auch den Funktionsverlust bzw. -beeinträchtigung von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt, -chemismus)

2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

2.3.1 Betriebsbedingte Störungen

Die betriebsbedingten Störungen reichen von Stoffeinträgen im Straßennahbereich über Störungen durch Lärm, Licht, optischen Reizen und Erschütterungen über den Nahbereich hinaus. Es sind im Plangebiet bereits Vorbelastungen durch den Straßenbetrieb vorhanden, diese werden aber durch neue Rampen und Straßenanbindungen in bisher unbelastete Bereiche

ausgedehnt. Insbesondere für Arten mit höherer Lärmempfindlichkeit bzw. optisch orientierte Vogelarten des Offenlandes sind Störungen feststellbar, die eine Verschlechterung der Habitateigenschaft bis zu einem Verlust von Brutplätzen verursachen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachstehende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung und der Baufeldfreimachung auf Oktober bis Ende Februar zum Schutz von Nestern gehölz- und ackerbrütender Vogelarten

2 V: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen (Lichtimmissionen bei nächtlichen Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb sensibler Bereiche)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 A_{CEF}: Schaffung von zusätzlichen Brutplätzen für die Feldlerche
Optimierung von Ackerflächen durch Anlage von Brachflächen und Anlage von lückigem Extensivgrünland

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten, europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL sind gemäß den Verbreitungskarten nicht vorkommend bzw. bieten für in Betracht kommende Pflanzenarten keine geeigneten Standortbedingungen (Europäischer Frauenschuh – *Cypripedium calceolus*). Es kann daher die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Für den UR liegen keine Nachweise von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL vor. Die zu fällenden Einzelbäume an der Bundesstraße wurden im laublosen Zustand auf vorhandene, geeignete Fledermausquartiere (Spechtlöcher, Faulstellen, abstehende Rindenpartien) überprüft. Diese wurden nicht festgestellt, so dass eine Nutzung als Lebensstätte, insbesondere als Sommerquartier auszuschließen ist.

Die Nutzung der überbauten Extensivwiese als Jagdhabitat für Fledermäuse ist potenziell möglich, stellt aber aufgrund der geringen Flächengröße und im Zusammenhang mit den ausgedehnten Bereichen im Flugplatz keinen für die ökologische Funktion bedeutenden Umfang dar. Eine direkte Lebensraumzerstörung kann daher ausgeschlossen werden.

Siedlungsbewohnende Fledermäuse, die in Manching ihre Quartiere besitzen und potenziell nach Osten für ihre Beutezüge fliegen, können sich an den Straßenbäumen als Leitstruktur orientieren. Die jetzige Einmündung der Staatsstraße stellt dabei eine potenzielle Querungsstelle dar. Wahrscheinlicher ist jedoch die Bewegung nach Süden oder Norden zu größeren Jagdgebieten. Die Orientierung an den Straßengehölzen der Bundesstraße als Leitlinie wird vorhabensbedingt nur durch die geänderte Höhenlage des Brückenbauwerks samt Dammböschung verändert. Die Querung der Bundesstraße in diesem Bereich bleibt unverändert erforderlich. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher auszuschließen. Insgesamt sind somit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Säugetierarten nicht einschlägig.

4.1.2.2 Kriechtierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

In der Artengruppe der Kriechtiere wurde bei den Geländeterminen im April, Mai und Juni 2016 das Vorkommen der Zauneidechse im Übergangsbereich der Straßenhecke zu den Offenlandbereichen am Flugplatz überprüft. Es konnten bei den suboptimalen Standortbedingungen im Vorhabensbereich (dichte Vegetation, keine Sonnenplätze) keine Individuen der Art festgestellt werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird daher für den Vorhabensbereich ausgeschlossen.

4.1.2.3 Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im UR keinen geeigneten Lebensraum. Eine eingehende Betrachtung ist daher erlässlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Von den zu prüfenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Nachweise innerhalb des UR bekannt.

Für die nachfolgende Einschätzung der Betroffenheit werden neben eigenen Erhebungen auf vorhandene Sekundärdaten und die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bestandserhebung des Flugplatzes Manching aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen.

Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in folgender Tabelle gelistet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum prüfrelevanten Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Ökologische Gilde Heckenvögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Ökologische Gilde Greifvögel				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	<i>g</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	<i>u</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	<i>g</i>
Ökologische Gilde Offenlandvögel				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	<i>s</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	*	<i>u</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	<i>u</i>

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RLB / RLD Rote Liste Bayern / Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

D Daten defizitär

V Art der Vorwarnliste

- Art besitzt im Betrachtungsraum keine dauerhaften Vorkommen bzw. kommt nicht vor

* Art im Betrachtungsraum ungefährdet

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region Bayerns

g günstig

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

Darüber hinaus vorkommend sind Vogelarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich reagieren, wenn die Vermeidungsmaßnahme 1 V „Zeitliche Beschränkung bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung“ umgesetzt werden. Auf eine genauere Betrachtung dieser „Allerweltsarten“ wird im Weiteren verzichtet.

4.2.2 Betroffenheiten der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3 potenziell möglich	Bayern: 3	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/>
Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont unterschiedlichster Ausprägung auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Brutvorkommen finden sich v.a. in der agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Verteilung und Dichte der Art sind in der Kulturlandschaft sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

auftragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Brachland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Lokale Population:

Im UG konnte die Feldlerche als Brutvogel mit 3 Brutpaaren in den Ackerlagen und 4 Brutpaare im Flugplatzgelände erfasst werden. Zum Teil befinden sich die Brutplätze in geringen Abständen (100 Meter und 150 Meter) zur Bundesstraße.

Die Feldlerche ist im Raum ein noch weit verbreiteter Brutvogel, der allerdings durch eine allgemeine Verschlechterung der Habitatbedingungen keine hohen Siedlungsdichten erreicht. Der Bestand ist insgesamt rückläufig.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Neubau des Anschlusses der Geisenfelder Straße an die St 2335 wird ein 2017 erfasster Brutplatz bzw. Brutbereich unmittelbar überbaut. Ebenso geht südlich der Bundesstraße durch die Verlängerung der Staatsstraße zum neuen Bundesstraßen-Anschluss ein Brutplatz durch Überbauung (in Verbindung mit den unter 2.2 genannten betriebsbedingten Störungen) verloren. Das Ausweichen auf benachbarte Habitate ist grundsätzlich möglich, kann aber aufgrund des flächigen Vorkommens der Art und der eingeschränkten Lebensraumbedingungen im Umfeld nicht mit Sicherheit angenommen werden. Um die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten zu können sind daher zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 1 A_{CEF} Neuschaffung und Aufwertung von Feldlerchenhabitaten zur Steigerung der Brutpaardichte

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gemäß dem FuE-Vorhaben: Vögel und Verkehrslärm (Garniel et.al. 2007) ist bei der Feldlerche mit einer Effektdistanz bis zu 500 m Reichweite zu rechnen. Unter Berücksichtigung des DTV von > 10.000 Kfz sind nachteilige Wirkungen bis 300 m zu erwarten. Dabei verringert sich die Habitateignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % und zwischen 100 und 300 m um 10 %.

Die erfassten Brutplätze befinden sich innerhalb der bestehenden Störbänder der 100 bis 300 m Zone. Neben dem Totalverlust von 2 Brutplätzen aus dem vorgehenden Punkt 2.1 Schädigungsverbot in Verbindung mit den betriebsbedingten Störungen der Restflächen (Bereich zwischen Manching und St 2335 und Fläche in der Auffahrt zur B 16 südlich der Bundesstraße), sind keine weiteren erheblichen Störungen von bekannten Brutplätzen durch die Neuanlage der Kreisverkehrsanschlüsse (Geisenfelder Straße und Anschlussast zur Bundesstraße) zu konstatieren.

Die für die Baustellenumfahrung temporär einzurichtende Umleitungsstrecke und die Annäherung der verkehrlichen Störungen an die Brutplätze auf dem Flugplatzgelände ergeben keine wesentlichen Verschiebungen der zuvor genannten Störungsbereiche. Die Lage der Baustellenumfahrung wird so weit wie möglich an den zukünftigen Anschlussast zur B 16 gelegt, so dass die bekannten Brutplätze außerhalb der 100 m-Linie liegen und die darüber hinaus gehenden Auswirkungen die bestehenden Vorbelastungen nicht verstärken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ 1 A_{CEF} Neuschaffung und Aufwertung von Feldlerchenhabitaten zur Steigerung der Brutpaardichte	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG	
Baubedingte Tötungen können durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ vermieden werden. Regelmäßige Querungsversuche der Straßen sind nicht zu erwarten, da unter Berücksichtigung der Raumnutzung und vorhandener Störquellen nicht mit einem Vorkommen beidseits der Straßen zu rechnen ist. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ 1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ökologische Gilde „Heckenvögel“ – Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V/V	Bayern: V/*
potenziell möglich	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/>
Status: Brutvögel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Der <u>Feldsperling</u> ist in Bayern sehr häufiger Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit bis 50 ha mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, ebenso Hohlräume von Beton- und Stahlmasten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur angrenzen, ersetzt der Feldsperling teilweise den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.	
Die <u>Goldammer</u> ist außerhalb der Alpen ein in ganz Bayern verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Besiedelt werden offen und halboffene Landschaften im Übergangsbereich in Büschen, Allen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Böschungen, Siedlungsrändern und Brachen. In geringer Dichte werden auch ausgeräumte Landschaften besiedelt. Wichtige Habitatstrukturen sind dabei Einzelbäume und –sträucher, die als Singwarte dienen. Die Nester werden am Boden oder in Bodennähe in den Gehölzen errichtet.	
Lokale Population:	
Im UR konnten beide Arten an der Hecke zwischen Bundesstraße und Flugplatz erfasst werden. Insgesamt sind im UR wenige Strukturen vorhanden, die als weitere Habitate dienen können. Der Schwerpunkt der Verbreitung ist im Flugplatzgelände zu sehen, da vor allem im Zentralbereich die typischen halboffenen Bereiche vorhanden sind und hier zahlreiche Brutpaare erfasst wurden.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach	

**Ökologische Gilde „Heckenvögel“ – Feldsperling (*Passer montanus*),
Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von 20 m der straßenbegleitenden Hecke. Damit verbunden ist zumindest der theoretische Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (der genaue Brutplatz 2017 wurde nicht exakt lokalisiert). Da beide Arten ihre Nester jedes Jahr neu bauen und der flächenmäßige Anteil am Gesamtlebensraums der lokalen Population unbedeutend ist, sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ Beeinträchtigungen der Funktionalität der betroffenen Lebensstätten mit Sicherheit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldsperling und Goldammer sind unempfindlich gegenüber Störungen durch den Straßenverkehr. Baubedingte Störungen sind für die Arten nicht in einem über die bestehende Vorbelastung hinaus gehendem Ausmaß zu erwarten. Somit ist ausgeschlossen, dass sich Veränderungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Brutstätten werden bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ nicht unmittelbar betroffen. Revierzerschneidungen, die eine verstärkte Straßenquerung bedingen sind ebenso auszuschließen. Eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

**Ökologische Gilde „Greifvögel“ – Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan
(*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Ökologische Gilde „Greifvögel“ – Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: */V/* Bayern: */V/* Art(en) im UG nachgewiesen
potenziell möglich

Status: Nahrungsgast (potenzieller

Brutvogel)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Rotmilan

Mäusebussard und Rotmilan brüten in mehr oder weniger großen Gehölzbeständen und Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Die Horstanlage erfolgt meist in Waldrandlage. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit meist geringer Vegetation aufgesucht.

Turmfalken sind hinsichtlich des Brutplatzes sehr anspruchslos. Sie befinden sich in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Siedlungsgebieten an Gebäuden und baulichen Anlagen mit ausreichender Höhe. Die Jagdbereiche sind ebenfalls Offenlandbereiche, bevorzugt in Horstnähe.

Lokale Population:

Turmfalken wurden mehrmals bei der Jagd auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich von Manching beobachtet.

Für den Mäusebussard wurden 2 Brutpaare im Flugplatzgelände nachgewiesen. Jagdflüge waren auch für den östlichen UR zu beobachten.

Ebenso dient der UR, insbesondere das Flugplatzgelände als Jagdrevier für den Rotmilan.

Die Brutplätze der Greifvögel liegen alle außerhalb des UR, der nur für die Nahrungssuche genutzt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im UR sind keine Horstplätze vorhanden, die Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt ist mit keinen bau- und betriebsbedingten Störungen zu rechnen, die Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.

Ökologische Gilde „Greifvögel“ – Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

5 BNatSchG

Brutplätze werden vorhabensbedingt nicht betroffen. Kollisionen mit Fahrzeugen stellen für alle Greifvögel eine häufige Todesursache dar. Ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko besteht aufgrund der vorhandenen Straßen bereits für alle Arten im UR. Durch das Vorhaben wird dagegen keine erhebliche Steigerung des Tötungsrisikos erzeugt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Offenlandvögel“ – Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2/-/IV Bayern: 2/*/3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Rebhuhn

Rebhühner und Wachteln besiedeln als mäßig häufige Brutvögel vor allem reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren, die von Altgras, Staudenfluren und Gehölzen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch intensiv bewirtschaftete Sonderkulturen werden dicht besiedelt. Wichtig sind viele Deckungsmöglichkeiten und ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten.

Wiesenschafstelzen gelten in Bayern als mäßig häufiger Brutvogel, der seine Brutplätze ursprünglich in den Wiesen von Feuchtgebieten hatte. Mittlerweile besiedeln sie auch klein parzellierte Ackergebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen.

Lokale Population:

Rebhuhn und Wiesenschafstelze wurden am östlichen Rand des UR in den vom Vorhaben, mit Ausnahme der temporären Baustellenumleitung, nicht beeinträchtigten Ackerlagen erfasst (Rebhuhn: nur einmalige Feststellung eines Altvogels, eingehende Betrachtung vorsorglich mit Status „Brutverdacht“; Schafstelze: Brutnachweis). Weitere Vorkommen, auch der Wachtel, sind im Flugplatzgelände bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Ökologische Gilde „Offenlandvögel“ – Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Überbauung von bekannten Brutplätzen der Arten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ sind durch die baubedingte Umleitungsstrecke ebenso keine unmittelbaren Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1 V Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen für die Wachtel sind auszuschließen. Ein Vorkommen wurde ausschließlich für den Flugplatz erfasst.

Für das Rebhuhn, das zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefahr durch Prädation zählt, sind für den erfassten Lebensraum im nordöstlichen UR bereits Vorbelastungen aus dem Verkehr der Bundesstraße und der Staatsstraße vorhanden. Aufgrund der Verkehrsmenge unter 20.000 Kfz/24h ist keine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr relevant. Die Betrachtung erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz (300 Meter). Der Fundpunkt des Rebhuhns befindet sich im 100-300 Meter Bereichs der bestehenden Straßen (Bundes- und Staatsstraße). Die neue Rampe zwischen beiden Straßen verursacht auf das Rebhuhnhabitat keine neuen Störungsbereiche, da die „Störungsrichtung“ bereits existiert. Eine Verschiebung der Störbänder durch die Überlagerung der Störungen (kein zusätzlicher Verkehr) bzw. weitergehende 100 Meter bzw. 300 Meter-Linien sind nicht feststellbar. Durch das Heranrücken der Baustellenumfahrung an die zukünftige Rampe gilt zuvor genanntes auch für die Baustellenumfahrung. Darüber hinaus verringert sich die absolute Entfernung des Fundpunktes zum Fahrbahnrand nur unbedeutend (Abstand Bestand Bundes- und Staatsstraße: 180-200 Meter, Abstand Baustellenumfahrung: 160-170 Meter). Für das Rebhuhn sind daher keine Störungen aus dem Vorhaben zu konstatieren.

Die Schafstelze zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit und besitzt eine artspezifische Effektdistanz von 100 Meter. Unter Berücksichtigung der der Rampe bzw. der Baustellenumfahrung ist für die Art mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Unmittelbare Tötungen durch baubedingte Eingriffe sind auszuschließen. Querungen der Verkehrswege sind über das bestehende Ausmaß vorhabensbedingt nicht erforderlich und werden ebenso auch nicht verschlechtert. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die prüfungsrelevanten Arten des Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Die Prüfung der im UR vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten ergab, dass für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Auch bei den Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bei der Feldlerche sind zur Vermeidung des Schädigungs- und Störungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorgezogene Neuschaffung von Brutplätzen nötig. Dies wird mit der Kompensationsmaßnahme 1 A_{CEF} auf dem Flurstück Nr. 1926 der Gemarkung Manching erreicht.